

## Strompreise 2026

gültig ab 1. Januar 2026

### Rücklieferungstarif

Die Vergütung der Energie aus Produktionsanlagen im Netzgebiet der Elektrizitäts-Genossenschaft Rümikon (EGR) besteht aus einer Basisvergütung für die physikalische Stromlieferung und einer Vergütung für die Herkunftsnachweise (HKN-Vergütung). Die HKN-Vergütung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der ökologische Mehrwert der Produktion auf Basis von erneuerbarer Energie in Form von Herkunftsnachweisen (HKN) an die EGR verkauft wird und die physikalische Stromlieferung an die EGR erfolgt.

	<b>Winter 01.10. - 31.03.</b>	<b>Sommer 01.04. - 30.09.</b>
<b>Vergütung für Energie aus Rücklieferanlagen bis 30 kW</b>	Rp./kWh	Rp./kWh

Ohne besondere Absprache gilt die Basisvergütung gemäss Art. 15 EnG, darin ist eine Mindestvergütung von 6 Rp./kWh enthalten.

Hochtarif / Niedertarif	Basisvergütung zum Referenzmarktpreis	
-------------------------	---------------------------------------	--

Optional bietet die EGR für Produktionsanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW den nachstehenden Tarif an, vorausgesetzt, der Produzent stimmt der Übernahme der HKN durch die EGR zu.

Hochtarif inkl. HKN	18.00	11.00
Niedertarif inkl. HKN	14.00	7.50

<b>Vergütung für Energie aus Rücklieferanlagen ab 30 kW</b>	Rp./kWh	Rp./kWh
---	---------	---------

Für Produktionsanlagen mit einer Leistung ab 30 kW gilt die Basisvergütung nach Art. 15 EnG inklusive der anlagenspezifischen Minimalvergütung.

Hochtarif / Niedertarif	Basisvergütung zum Referenzmarktpreis	
-------------------------	---------------------------------------	--

<b>Minimalvergütung</b>	Rp./kWh	Rp./kWh
-------------------------	---------	---------

Die Vergütung für Energie aus erneuerbaren Energien (Basisvergütung) richtet sich ohne anderweitige Absprachen gemäss Art. 15 EnG nach dem vierteljährlich gemittelten Referenzmarktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Das Bundesamt für Energie (BFE) berechnet für Elektrizität aus Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Wind- und Geothermieanlagen den Referenzmarktpreis gemäss Art. 15 der Energieförderungsverordnung (EnFV). Diese Referenzmarktpreise werden auf der Webseite des BFE publiziert und sowohl monatlich als auch vierteljährlich neu festgelegt. Für die Vergütung ist in jedem Fall der vierteljährlich festgelegte Referenzmarktpreis massgebend. Der Referenzmarktpreis entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse jeweils für den Folgetag (Day-Ahead) für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie. Bei der Vergütung für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen ergibt sich der Marktpreis aus den Stundenpreisen am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz.

Gemäss Art. 12 Abs. 1 EnV werden für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW folgende Minimalvergütungen gewährt:

Für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW	6.00	6.00
Für Photovoltaikanlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung ab 30 kW	1.20 - 6.00*	1.20 - 6.00*
Für Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 30 kW	6.20	6.20
Für Wasserkraftanlagen	12.00	12.00

Für alle anderen Technologien werden keine Minimalvergütungen gewährt.

\* Formel: 180 geteilt durch die Leistung der Anlage in Kilowatt (kW)

Alle Angaben verstehen sich exkl. 8.1 % MWST und ohne gesetzliche Abgaben.

## Diverses

Die Elektrizitäts-Genossenschaft Rümikon nimmt gemäss dem Energiegesetz die Energie in einer für das Netz geeigneten Form ab. Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung ab 30 kW sind gemäss Energieverordnung das Erfassen der Anlage und der eingespeisten Elektrizität sowie der Herkunftsnachweis obligatorisch. Diese Anlagen müssen gemäss Stromversorgungsverordnung mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet werden.

Für die Übertragung der HKN an die EGR müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Rechtzeitige Bekanntgabe durch den Produzenten an die EGR
2. Meldung und Beglaubigung der Anlagendaten im HKN-System von Pronovo
3. Aktiver HKN-Dauerauftrag im System von Pronovo für die Übertragung der HKN an die EGR  
Der Produzent wird von Pronovo über den vorangelegten Dauerauftrag informiert und muss diesen bis spätestens 14 Tage vor dem Quartalsbeginn bestätigen.

Die vorzeitige Löschung eines Dauerauftrags im HKN-System führt zum sofortigen Ende der HKN-Vergütung, das heisst, die Rücklieferung wird zum Referenzmarktpreis erstattet.

Eine Beendigung und eine Wiederaufnahme der Rücklieferung an die EGR ist nicht möglich.

Die Abnahmevergütungen können unterjährig, je nach Marktsituation, angepasst werden.

## Tarifzeiten Montag bis Sonntag

0 - 6 Uhr	6 - 11 Uhr	11 - 16 Uhr	16 - 22 Uhr	22 - 24 Uhr
-----------	------------	-------------	-------------	-------------

Niedertarif

Hochtarif

Dezember 2025